

LANDTAGSWAHL am 29. Jänner 2023

Gemeinde: Wallsee-Sindelburg

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Das Wählerverzeichnis für die am 29. Jänner 2023 stattfindende Wahl des Landtages von Niederösterreich wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, in der Zeit vom 02. Dezember 2022 bis einschließlich 09. Dezember 2022 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Freitag, 02. Dezember 2022	von	08:00	bis	12:00	Uhr
Montag, 05. Dezember 2022	von	08:00	bis	20:00	Uhr
Dienstag, 06. Dezember 2022	von	08:00	bis	12:00	Uhr
Mittwoch, 07. Dezember 2022	von	08:00	bis	12:00	Uhr
Freitag, 09. Dezember 2022	von	08:00	bis	12:00	Uhr

2. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen.

3. Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse von 2. Dezember 2022 bis einschließlich 11. Dezember 2022 schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen Berichtigungsantrag einbringen. Der Berichtigungswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

4. Die Berichtigung ist, falls sie schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat die Berichtigung die Aufnahme eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch zur Begründung der Berichtigung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird in der Berichtigung die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

5. Die Berichtigungsanträge müssen bis 22. Dezember 2022 im Gemeindeamt einlangen.

6. Über die zu Beginn der Einsichtsfrist noch nicht entschiedenen Berichtigungen auf Grund des Landesbürgerevidenzengesetzes wird für die Zwecke der Landtagswahl auch nach den einschlägigen Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren entschieden werden.

7. Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge einbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Der Bürgermeister:



Johann Bächinger

Angeschlagen am: 21. November 2022